

**Rechtsverordnung
zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes
an den Gewässern III. Ordnung
Gonsbach und Aubach
für das Gebiet
der kreisfreien Stadt Mainz**

- Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiet Gonsbach Aubach -

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), wird durch die Stadt Mainz als zuständige Untere Wasserbehörde, nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat am 05. September 2012, folgendes verordnet:

§ 1
Grundlage

(1) Für den Gonsbach und den Aubach, Gewässer III. Ordnung, wird im Bereich der kreisfreien Stadt Mainz ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
- der Erhaltung oder der Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich rechts- und linksseitig des Gewässers (beginnend südlich der Quelle des Aubachs bei Layenhof über den Zusammenfluss mit dem Königsbornbach bei Finthen bis zur Verrohrung in Mainz-Mombach) auf Flurstücken und Grundstücken in der kreisfreien Stadt Mainz.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden, mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde versehenen Planunterlagen dargestellt:

I. Textteil:

1. Erläuterungsbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aus Februar 2011

II. Kartenteil:

1. Übersichtskarte, Maßstab 1: 25.000

2. Kartenblätter 1-8, Maßstab 1: 2.500

(3) Die Planunterlagen sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Bei der

Stadtverwaltung Mainz
-17, Umweltamt-
Geschwister-Scholl-Str. 4
Bau C, Zimmer 23
55131 Mainz

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Übersichts- und Kartenblätter zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3 Darstellung

(1) In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt,
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie; die Fläche ist hellblau hinterlegt.

(2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentl. Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete keine Anwendung.

§ 4 Schutzvorschriften

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die Stadtverwaltung Mainz als Untere Wasserbehörde kann auf Antrag unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

In den nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung neu ausgewiesenen Gebieten gemäß § 30 des Baugesetzbuches gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahmegenehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen.

Die Vorhaben sind der Stadtverwaltung Mainz als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet ist, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen des Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, untersagt:

1. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
5. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neusaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig),
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Stadtverwaltung Mainz als Untere Wasserbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht befürchtet werden können.

(3) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Überschwemmungsgebiet ist dann genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländenniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.

Die Baumaßnahmen sind der Stadtverwaltung Mainz als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

§ 5
Bauleitplanung
im Überschwemmungsgebiet

(1) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.

(2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde, kann die Ausweisung neuer Baugebiete nach Satz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz,2012
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister